

Pflichtpraktikum (Ferialpraktikum) der HLS Informationen für SchülerInnen

Allgemeine Informationen

- Das Pflichtpraktikum ist im Lehrplan in zwei Teilen vorgesehen
 - 8 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
 - 8 Wochen zwischen 4. und 5. Jahrgang
 - Aus diesem Grund endet das Schuljahr im 3. und 4. Jahrgang bereits am 31. Mai
- Die Pflichtpraktika können jeweils über 8 Wochen in einer einzigen Einrichtung oder gesplittet in zwei Einrichtungen (2 mal 4 Wochen) absolviert werden.
- Ziel des Praktikums ist ein Kennenlernen von Betriebsabläufen in Betreuung und Verwaltung in sozialen Einrichtungen.
- Bei der Auswahl der Praktikumsstellen sind die Richtlinien für die Auswahl von Praktikumsstellen zu berücksichtigen. Die Praktikumsstellen sind in jedem Fall durch die Praktikumsbetreuung zu genehmigen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für noch nicht volljährige Praktikant/innen gelten zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer/innen.
- Da für die Ferialpraktika das Schulzeitgesetz nicht gilt, gibt es während dieser Praktika auch keine „schulautonom freien Tage“.
- Die genaueren Details des Praktikums werden in einer Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikumeinrichtung, Schüler und Schule geregelt. Für die Vereinbarung stellt die Schule eine Vorlage zur Verfügung.
- Wenn von Seiten der Praktikumeinrichtung ein eigener Vertrag ausgestellt wird, sollten darin folgende Inhalte berücksichtigt werden:
 - Name und Anschrift der Praktikumeinrichtung
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des / der Schüler/in
 - Name und Anschrift des/der gesetzlichen Vertreter/in
 - Ausmaß des wöchentlichen Praktikums
 - Unterschrift von Praktikumeinrichtung, Schüler/in und Erziehungsberechtigter/en
 - Hinweis darauf, dass das Praktikum gemäß dem Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Sozialmanagement abzuleisten ist
 - Unterschrift und Stempel der Praktikumeinrichtung
 - Unterschriften von Praktikant/in und Erziehungsberechtigter/-em

- Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule unfallversichert. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um ein echtes, unentgeltliches Ferialpraktikum handelt.
- Werden die SchülerInnen im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden.

Dokumentation der Praktika

- Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine Praktikumsbestätigung ausgestellt.
- Für die Praktikumsbestätigung steht eine Vorlage zur Verfügung.

Die Betreuungslehrerinnen Mag. Laura Ehrenweber und Mag. Margit Rinnerberger stehen gerne für alle Rückfragen zum Thema Praktikum zur Verfügung.